

# TE Verg Bescheid 2001/10/23 N-104/01-29

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2001

## Norm

AVG §52 Abs2

AVG §52 Abs4

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## Text

### BESCHEID

Der Senat 9 des Bundesvergabeamtes hat am 14. Februar 2002 durch die Richterin Dr. Friederike LENK als Vorsitzende und die Beisitzer Dr. Friedrich RESEL als Mitglied der Auftraggeberseite und Mag. Helmut HEINDL als Mitglied der Auftragnehmerseite entschieden:

### Spruch:

Im Nachprüfungsverfahren gemäß § 117 Abs. 3 Bundesvergabegesetz (BVerG) 1997, BGBl I Nr. 56/1997 idF BGBl I Nr. 27/1998, BGBl I Nr. 80/1999, BGBl I Nr. 125/2000, BGBl I Nr. 136/2001, über den Antrag der A\*\*\* GmbH, \*\*\*, vertreten durch \*\*\* betreffend das Vergabeverfahren "Ausschreibung der Metallmöbel für die Sonderkrankenanstalt für neurologische und neuropsychologische Rehabilitation in 1130 Wien, Im Nachprüfungsverfahren gemäß Paragraph 117, Absatz 3, Bundesvergabegesetz (BVerG) 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 27 aus 1998,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 1999,, Bundesgesetzblatt Teil

eins, Nr. 125 aus 2000,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 136 aus 2001,, über den Antrag der A\*\*\* GmbH, \*\*\*, vertreten durch \*\*\* betreffend das Vergabeverfahren "Ausschreibung der Metallmöbel für die Sonderkrankenanstalt für neurologische und neuropsychologische Rehabilitation in 1130 Wien,

Rosenhügelstraße 192a" des Auftraggebers Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien, wird R\*\*\*, \*\*\*, allgemein beeideter gerichtlicher

Sachverständiger, zum

nichtamtlichen Sachverständigen bestellt.

Rechtsgrundlage: § 52 Abs. 2, 4 AVGR  
Rechtsgrundlage: Paragraph 52, Absatz 2, 4, AVG

Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder dies mit der Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist. Gemäß Abs. 4 leg.cit. hat der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Gemäß Absatz 2, leg.cit. kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder dies mit der Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist. Gemäß Absatz 4, leg.cit. hat der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

Im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren ist die Frage zu beantworten, ob die vom Auftraggeber im Rahmen des Gesamtvorhabens der Sonderkrankenanstalt für neurologische und neuropsychologische Rehabilitation ausgeschriebenen Lieferungen der Lose "Lose Möbel", "Metallmöbel", "Cafeteriaeinrichtung" und "Kücheneinrichtung" von einem im wesentlichen gleichen Anbieterkreis durchgeführt werden können. Die Beantwortung der gegenständlichen Frage ist dem Senat ohne Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen nicht möglich. Herr R\*\*\*, Mechanikermeister, ist

laut Verzeichnis des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger aus der Fachgruppe "Instrumente, Geräte und Maschinen", Fachgebiet:

"Maschinen für die Datenverarbeitung; Büromöbel,

Büroeinrichtung und andere Organisationsmittel", und kann daher gemäß § 52 Abs. 4 AVG zum nichtamtlichen Büroeinrichtung und andere Organisationsmittel", und kann daher gemäß Paragraph 52, Absatz 4, AVG zum nichtamtlichen

Sachverständigen bestellt werden. Laut Auskunft von Herrn R\*\*\* bestehen zwischen ihm und dem Verfahrensparteien bzw. natürlichen Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Verfahrensparteien zukommt, weder verwandtschaftliche noch regelmäßige geschäftliche Beziehungen, sodass auch keine Ausschließungsgründe im Sinne von § 53 Abs. 1 BVergG vorliegen. Sachverständigen bestellt werden. Laut Auskunft von Herrn R\*\*\* bestehen zwischen ihm und dem Verfahrensparteien bzw. natürlichen Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Verfahrensparteien zukommt, weder verwandtschaftliche noch regelmäßige geschäftliche Beziehungen, sodass auch keine Ausschließungsgründe im Sinne von Paragraph 53, Absatz eins, BVergG vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Schlagworte**

Antragslegitimation, Vergabe in Losen, einheitlicher Anbieterkreis, Sachverständiger, Beiziehung von Sachverstand;

**Dokumentnummer**

VERGT\_20011023\_N\_104\_01\_29\_00

**Quelle:** Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)